

„Hurra!“ Endlich ist der angekündigte Wandertag/die lang-ersehnte Klassenfahrt gekommen. Nach dem Eintreffen am Zielort soll es möglichst bald mit Spiel- und Sportaktivitäten losgehen.

Im Sommer stellt der Besuch einer Badestelle (Schwimmhalle, Freibad, Seen, Flüsse und Meere) sicherlich ein absolutes Highlight dar.

Schwimmen – das heißt für viele Schüler auch spielen, springen und annähernd schwerelos in die dritte Dimension des Raumes eintauchen.

Der Besuch einer Badestelle mit einer Gruppe von Schülern erfordert allerdings oft auch die „gebaltete“ Aufmerksamkeit von Lehrkräften und Begleitpersonen. Dieser Sicherheitstipp wendet sich deshalb besonders auch an Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern, die einen Ausflug/ eine Klassenfahrt begleiten.

„Unangenehm“ kann sich der Besuch einer Badestelle gestalten, wenn Schüler ihre koordinativen und konditionellen Fähigkeiten vor dem Schwimmen überschätzen. Die Folgen können sich dramatisch auswirken: Die Kräfte lassen während des Schwimmens nach, der Schüler kann das Ufer/den Beckenrand nicht erreichen. Oft ist der Schüler zu erschöpft, um in dieser aussichtslosen Lage einen Hilferuf von sich zu geben. Möglicherweise hat er auch einen Stimmritzenkrampf erlitten oder ist schlichtweg zu sehr mit sich selbst beschäftigt, als dass er um Hilfe rufen könnte.

Tückisch: Offene Gewässer können je nach Beschaffenheit des Grundes eine Unterströmung im Bereich der Nichtschwimmergrenze aufweisen. Unterströmungen können ein Kind vom Nichtschwimmer- in den Schwimmbereich abtreiben lassen. In so einem Fall spielt bei unerfahrenen Schwimmern bzw. Nichtschwimmern die aufkommende Panik eine entscheidende Rolle beim Ablauf des Ertrinkungsvorganges. Sie erlaubt es dem in Not geratenen Kind nicht, Maßnahmen zur Selbstrettung zu ergreifen. Es erfolgt oft kein Hilferuf, und es werden entscheidende Maßnahmen zur Stabilisierung des Körpers im Wasser oft nicht durchgeführt: Die Dichte des menschlichen Körpers ist nur wenig größer als die von Wasser. Dadurch gelingt es uns, den eigenen Körper durch wenig Kraftanstrengung waagrecht an der Wasseroberfläche zu halten. Im Falle einer Panik ist dies einem in Not geratenen Kind nicht bewusst. Es verbraucht fast die gesamte Muskelkraft, um den Kopf über Wasser zu halten. Diese Bewegung ähnelt oft dem sogenannten „Hundepaddeln“:

Beine und Arme bewegen sich unkoordiniert und annähernd wirkungslos unter der Wasseroberfläche. Rumpf und Beine können so nicht in die Nähe der Wasseroberfläche gebracht werden, um eine hydrodynamisch günstige Wasserlage einzunehmen.

Bei dieser „Schwerarbeit“, dem Hundepaddeln, ermüden die Kräfte sehr schnell, das Kind kann dann plötzlich untergehen.

Wenn das Kind in diesem Augenblick nicht von Ihnen, einem Rettungsschwimmer oder dem Schwimmmeister beobachtet wird, kann dass Ertrinken ein tödliches Ende nehmen – der schwerste, denkbare Badeunfall.

Ein Ertrinkungsunfall kommt in Hamburg während einer schulischen Veranstaltung etwa einmal pro Jahr vor. Dabei ertrinkt ein Kind, kann aber oft sofort gerettet werden. Bei einer sofortigen Rettung bleibt der Ertrinkungsunfall gesundheitlich folgenlos. Je mehr Zeit bis zur Rettung des Kindes verstreicht, desto größer sind die Körperschäden, die das Kind erleidet, bis hin zum Tod. Ein Kind kann ca. 3 Minuten unter Wasser bleiben (Bade-wassertemperatur), ohne das gravierende Hirnschäden zurückbleiben. Nach dieser Zeit erleidet das Gehirn irreparable Schäden. Nach einer Zeit von ca. 8 - 10 Minuten kommt es schließlich zu einem Kreislaufstillstand. Dann kann oft nur noch der Tod des Kindes festgestellt werden. Bei Kindern, die im Eis einbrechen und unter die Wasseroberfläche/das Eis geraten, kann es wesentlich länger dauern, bis sich Hirnschäden und ein Kreislaufstillstand einstellen.

Auf Grund der Möglichkeit, dass ein Kind einen vermeidbaren, schweren Unfall erleidet, halten wir es für erforderlich, dass sich Lehrkräfte und Begleitpersonen schon vor dem Besuch der Badestelle mit dieser Situation gedanklich „beschäftigen“. Kann ich die Badestelle ausreichend beaufsichtigen? Was tue ich bei einem Ertrinkungsunfall? Könnte ich schnell und resolut eingreifen? Könnte ich tauchen, abschleppen, ein Kind an Land bringen? Könnte ich das verunfallte Kind wiederbeleben?

Schwimmen und Baden – bei Ausflügen und Klassenfahrten

Viele Dinge lassen sich im Vorwege organisieren, damit nach einem Schwimmunfall die Rettung des verunfallten Schülers unverzüglich eingeleitet werden kann.

Die wichtigste Voraussetzung beim Schwimmen und Baden mit Schülern ist, dass sich eine Person in der Nähe des Schwimm- und Badebereichs der Schüler aufhält, die rettungsfähig ist. Dies kann die Lehrkraft selbst oder eine Begleitperson sein.

Rettungsfähig ist eine Lehrkraft/Begleitperson, wenn sie

- ⇒ **etwa 3 – 4 Meter tief tauchen und einen Menschen an die Wasseroberfläche bringen,**
- ⇒ **etwa 15 Meter weit tauchen,**
- ⇒ **eine Unklammerung durch einen erschöpften Schwimmer vermeiden oder lösen,**
- ⇒ **einen etwa gleichschweren Menschen mittels Kopf- oder Achselerschleppgriff ca. 15 Meter weit schleppen und an Land bringen,**
- ⇒ **lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen**

kann, und

- ⇒ **innerhalb der letzten 3 Jahre nachgewiesen hat, dass die Fähigkeiten zum Retten und Wiederbeleben immer noch vorhanden sind.**

Sie können nicht beaufsichtigte Badeplätze aufsuchen, wenn Sie

- die Bedingungen des Badeplatzes kennen oder sich vorab mit ihnen vertraut machen
- sich vergewissern, dass alle Schüler **sicher** schwimmen können, (andernfalls die Badestelle nicht besuchen)
- selbst retten und wiederbeleben können oder eine Person hinzuziehen, die rettungsfähig ist
- bei mehreren Schülergruppen das Baden zeitlich staffeln
- die Einhaltung der Baderegeln überwachen
- Schüler auf Gefahren im Wasser hinweisen

und

- die Eltern dem Baden schriftlich zugestimmt haben
- die Badezone räumlich begrenzt ist.

Sollten Sie selbst oder Ihre Begleitperson nicht retten und wiederbeleben können, dürfen Sie nur bewachte Strände (DLRG, DRK Wasserwacht) oder Schwimm- und Freibäder aufsuchen. Dann ist eine Benachrichtigung der Rettungsschwimmer bzw. des Schwimmmeisters zwingend erforderlich, denn es kommt oft dümmer als Sie glauben: Sie verlassen sich auf den Schwimmmeister – der wird im Notfall das Kind schon retten. Der Schwimmmeister hält Sie auf Grund Ihrer sportlichen Figur für die Schwester/ den Bruder von Franz von Almsick. Er glaubt, Sie können retten was das Zeug hält, begibt sich in einen anderen Teil des Bades. Und schon ist es passiert: Der Schwimmmeister ist nicht in der Nähe, Sie können nicht tief tauchen, das ertrunkene Kind kann auch sonst von niemand an die Wasseroberfläche gebracht werden.

Deshalb: Erkundigen Sie vor Ausflügen und Wandertagen, ob ein Schwimmmeister/Rettungsschwimmer in unmittelbarer Nähe Ihrer Gruppe ist, falls Sie selbst oder Ihre Begleitperson nicht rettungsfähig sind. Halten Sie den Schwimmmeister/Rettungsschwimmer dazu an, Ihre Gruppe kontinuierlich zu beaufsichtigen.

Treffen Sie die Absprache mit dem Schwimmmeister/ Rettungsschwimmer unter Zeugen und/oder halten Sie diese ggf. schriftlich fest. Sie bleiben als pädagogische Leitung beim Besuch der Badestelle aufsichtspflichtig. Sollte eine rettungsfähige Person aus triftigen Gründen die Kinder für eine kurze oder längere Zeitspanne nicht überwachen können, so muss sichergestellt werden, dass eine andere rettungsfähige Person den Überwachungsauftrag vor Ort übernimmt.

Wenn der Schwimmmeister/Rettungsschwimmer Ihre Gruppe nicht beaufsichtigen kann, dann fallen Ihre Pläne für das geplante Schwimm-Event buchstäblich ins Wasser – Sie müssen das Schwimmen und Baden auf einen anderen Tag verschieben.

Sichern Sie sich weiter ab: Bei einem Ausflug an eine Badestelle (offenes Gewässer) muss eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorliegen, dass ihr Kind schwimmen kann und Baden darf.

Aber: Das Schwimmen und Baden in offenen Gewässern muss selbst mit dem Einverständnis der Eltern unterbleiben, wenn einige Schüler nicht oder nicht gut schwimmen können. Gerade bei Schülern kann ein leichtsinniges Verhalten wie z.B. ein zu weites Hinausschwimmen auf dem See von Ihnen oft nicht mehr kontrolliert werden. Suchen Sie in diesem Fall lieber eine öffentliche Badestelle mit Schwimmmeister/Rettungsschwimmer auf.

Schwimmen mit Kleidern:

Einige Kinder möchten beim Schwimmen schon mal die Kleidung anbehalten. Das sollte nur im Schwimmunterricht und von geübten Schwimmern durchgeführt werden, denn das Kleiderschwimmen „hat es in sich“: Die Luft unter der Bekleidung des Oberkörpers diffundiert zunächst zwischen Rücken und Pullover bzw. T-Shirt o. ä.. Je nach Art der Kleidung kann das Schwimmen durch die so entstandene Luftblase für eine bestimmte Zeit sehr erleichtert werden, da diese einen starken Auftrieb erzeugt.

Durch die entweichende Luft wird der Auftrieb jedoch immer geringer und es setzt jetzt der gegenteilige Effekt ein: Durch das Gewicht der nassen Kleidung muss die Schwimmerin/der Schwimmer mehr Kraft aufwenden, um sich an der Wasseroberfläche halten zu können. Für Schwimmanfänger ein nicht ungefährliches Unterfangen.

Ein paar weitere Hinweise für den ungetrübten Besuch einer Badestelle:

- Zählen Sie Ihre Schüler häufiger, mindestens vor und nach dem Verlassen der Badestelle
- Wählen Sie Ihren Standort so aus, dass Sie alle Schüler gut überblicken können
- Wählen Sie Badestellen aus, die nicht zu stark mit Gästen „bevölkert“ sind
- Achten Sie besonders auf Schwimmanfänger – diese wollen manchmal den anderen Kindern ihr Können beweisen
- Gruppendynamik ist ein gefährlicher Motor für Schwimmanfänger

- Beobachten Sie Schüler mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden genau (verzichten Sie ggf. auf das Schwimmen)
- Gehen Sie nie allein mit Kindern zum Baden; eine zweite Aufsichtsperson entlastet Sie
- Vorsicht beim Einsatz von Schwimmhilfen – diese können unterwegs ihren Dienst versagen
- Ein Badeverbot wird von Schülern gern umgangen – kontrollieren Sie es häufiger
- Halten Sie sich an Anweisungen des Schwimmmeisters/Rettungsschwimmers
- Vereinbaren Sie mit Ihren Schülern Sammelplätze sowie optische oder akustische Signale für bestimmte Fälle (z.B. für „Bitte aus dem Wasser kommen“)
- Halten Sie Erste-Hilfe-Material zur Behandlung kleinerer Verletzungen parat
- Ihre Erste-Hilfe-Ausbildung sollte innerhalb der letzten 2 – 3 Jahre erfolgt sein
- Halten Sie ein Handy einschließlich Notrufnummer parat – für alle Fälle
- Sprechen Sie mit Ihrer Begleitperson die Aufgaben bei einem Schwimmunfall genau ab
- Wichtig: Sie müssen in Top-Form sein um in Not geratenen Kindern helfen zu können.

Denken Sie daran: Ihr beherztes Handeln ist die Lebensversicherung für die Ihnen anvertrauten Kinder

Weitere Tipps und Hinweise stehen in unserer Broschüre „Schwimmen spielend lernen – Elemente für einen sicheren und praxisorientierten Schwimmunterricht in der Schule“. Sie finden diese Broschüre auf der Homepage der LUK Hamburg unter www.luk-hamburg.de.